Ethik-Chartas

10

25

30

1. Ärzte ohne Grenzen

Charta und Leitbild

Médecins Sans Frontières/Ärzte ohne Grenzen ist eine private internationale Organisation. Die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Ärzte und Pflegekräfte, in unseren Projekten sind aber auch Vertreter zahlreicher anderer Berufe tätig. Sie verpflichten sich auf folgende Grundsätze:

- Ärzte ohne Grenzen hilft Menschen in Not, Opfern von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen sowie von bewaffneten Konflikten, ohne Diskriminierung und ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugung.
- Im Namen der universellen medizinischen Ethik und des Rechts auf humanitäre Hilfe arbeitet Ärzte ohne Grenzen neutral und unparteiisch und fordert völlige und ungehinderte Freiheit bei der Ausübung seiner Tätigkeit.
 - Die Mitarbeiter von Ärzte ohne Grenzen verpflichten sich, die ethischen Grundsätze ihres Berufsstandes zu respektieren und völlige Unabhängigkeit von jeglicher politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Macht zu bewahren.
 - Als Freiwillige sind sich die Mitarbeiter von Ärzte ohne Grenzen der Risiken und Gefahren ihrer Einsätze bewusst und haben nicht das Recht, für sich und ihre Angehörigen Entschädigungen zu verlangen, außer denjenigen, die Ärzte ohne Grenzen zu leisten imstande ist.

Der Arbeit der deutschen Sektion von Ärzte ohne Grenzen liegen zudem folgende Leitsätze zugrunde:

- Ärzte ohne Grenzen Deutschland trägt dazu bei, medizinische Hilfe für Menschen in Not zu leisten und ihr Leid zu lindern – ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, politischen und religiösen Überzeugungen sowie ihres Geschlechts. Die Hilfe orientiert sich allein an den Bedürfnissen der Notleidenden.
- Ärzte ohne Grenzen geht davon aus, dass die Zukunft der humanitären Hilfe vor allem durch die Folgen von Naturkatastrophen, durch von Menschen verursachte Krisen, immer komplexer werdende Konflikte,
 knapper werdende Ressourcen und die fortwährende Vernachlässigung bedürftiger Menschen geprägt sein wird.
- Ärzte ohne Grenzen Deutschland verpflichtet sich, einen substanziellen
 Beitrag zu einem wachsenden internationalen Netzwerk von Ärzte ohne Grenzen zu leisten. Jenseits von nationalen Interessen wollen wir durch eine effiziente Koordination der Aktivitäten sowie durch die Nutzung von Synergien und medizinischen Innovationen auf die Bedürfnisse der Menschen in Not optimal reagieren können.
- Ärzte ohne Grenzen Deutschland leistet einen wachsenden finanziellen und personellen Beitrag für die Hilfe für Menschen in Not. Gleichzeitig stellt das Berichten über die Situation in unseren Projekten einen zentralen Bestandteil unserer Arbeit dar. Wir machen es uns zur Aufgabe, die humanitäre Debatte in Deutschland sowie das Verständnis für die humanitären Prinzipien zu stärken.

https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/leitbild-charta (14.08.2014)

2. Reporter ohne Grenzen

Charta zur Sicherheit von Journalisten in Kriegs- und Krisengebieten

Die Sicherheit von Journalisten in Krisengebieten ist nicht immer gewährleistet, selbst dort nicht, wo internationales Recht "auf dem Papier" Schutz garantiert. Immer seltener respektieren 5 kriegführende Parteien entsprechende Vereinbarungen – sie sichern Berichterstattern keinen vollständigen Schutz zu. Journalisten, Medienschaffende und ihre Mitarbeiter, die in Kriegsund Krisengebieten arbeiten, ob fest angestellt oder freiberuflich tätig, gehen ein hohes Risiko ein, um die Öffentlichkeit zu informieren. Sie haben daher ein Recht auf Schutz. Sicherheit und eine Gegenleistung von Seiten ihrer Arbeitgeber. Dabei darf dieser Anspruch auf Schutz jedoch nie für das Militär oder Regierungsbehörden einer Kriegspartei als Vorwand dienen, die Berichterstattung zu beschränken, zu verbieten oder zu beeinflussen.

Die Verantwortlichen in den Medienunternehmen stehen selbst in der Pflicht, die Arbeitsrisiken ihrer Mitarbeiter zu verringern und Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.[...]

1. Grundsatz: Verpflichtung

Medien, staatliche Institutionen und die Journalisten selbst sollten alle wichtigen Informationen untereinander austauschen und systematisch nach Wegen suchen, um die Risiken zu begrenzen, die mit einem Einsatz in Kriegs- und Krisengebieten verbunden sind. [...]

30 2. Grundsatz: Freiwilligkeit

Bewaffnete Konflikte bedeuten für Medienschaffende die Übernahme von Risiken und ein persönliches Engagement. Dessen müssen sie sich bewusst sein, so dass Einsätze in Kriegsgebieten nur auf streng freiwilliger Basis stattfinden dürfen. Aufgrund der Risiken muss jeder das Recht haben, eine Entsendung ohne Angabe von Gründen abzulehnen, ohne dass ihm oder ihr dies negativ angerechnet wird. Ein Einsatz muss auf Wunsch des Journalisten wie des Mediums abgebrochen werden können. [...]

3. Grundsatz: Erfahrung

Die Berichterstattung über bewaffnete Konflikte verlangt besondere Erfahrungen und Fähigkei-

ten. Deshalb sollten die Redaktionen dafür nur solche Personen auswählen, die erfahren und mit Krisen- und Kriegssituationen vertraut sind. Wer zum ersten Mal in ein gefährliches Gebiet fährt, sollte dies in Begleitung eines erfahreneren Kollegen tun. Vor Ort gilt: Teamarbeit ist zu favorisieren. Die Redaktionen sollten sich nach der Rückkehr der Journalisten systematisch über ihre Erfahrungen informieren lassen, um daraus zu lernen.

55 4. Grundsatz: Vorbereitung

Eine regelmäßige Vorbereitung auf das Verhalten in Gefahrensituationen hilft, die Risiken zu mindern. Die Redaktionen müssen ihre Reporter – ob Angestellte oder Freelancer – über entsprechende Kurse qualifizierter nationaler und internationaler Veranstalter informieren und ihnen die Teilnahme daran ermöglichen. Alle Journalisten, die in gefährlichen Gebieten arbeiten, sollten einen Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert haben. [...]

[...]

7. Grundsatz: Psychologische Betreuung

Journalisten und ihre Begleiter sollten, sofern sie dies wünschen, nach ihrer Rückkehr aus einem Krisengebiet oder nach der Berichterstattung über traumatisierende Ereignisse psychologisch betreut werden.

8. Grundsatz: Juristischer Schutz

Journalisten in Krisengebieten gelten nach Artikel 79 des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konvention als Zivilisten, sofern sie sich nicht in einer Weise verhalten, die zur Aberkennung dieses Status führt, wie etwa: direkte Unterstützung von Kriegshandlungen, Tragen von Waffen oder Spionage. Jeder vorsätzliche Angriff auf einen Journalisten, der dessen Tod oder schwere Verletzungen zur Folge hat, [...] gilt als Kriegsverbrechen.

https://www.reporter-ohne-grenzen.de/hilfe-schutz/sicherheitstipps/charta/ (14.08.2014)

